



Kontaktperson:
Margot Benz
Steingrüeblistrasse 53
9000 St.Gallen
079 777 14 82
margot.benz@gruene-sg.ch

Per E-Mail an:
Kanton St.Gallen
Generalsekretariat des Departementes des
Innern
info.di@sg.ch

29. Juni 2022

Vernehmlassungsantwort: VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz (Finanzierung der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Mai 2022 haben Sie uns im obengenannten Vernehmlassungsverfahren zur Stellungnahme eingeladen. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Vernehmlassungsantwort zu Bericht und Entwurf vom 24. Mai 2022.

I. Allgemein

Die GRÜNEN nehmen zur Kenntnis, dass mit dem VI. Nachtrag zum Sozialhilfegesetz die Hauptverantwortung für die Verwendung der Integrationspauschale des Bundes (Fr. 18'000.- pro anerkannte Flüchtlingsperson oder vorläufig aufgenommen Person) an die Gemeinden delegiert wird. Der Kanton reduziert sein Engagement im Wesentlichen auf den Transfer der Bundesmittel, eine Fachaufsicht FL/VA und die Berichterstattung an den Bund.

Grundsätzlich begrüssen wir das neue Finanzierungsmodell der Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und erkennen die administrativen Vereinfachungen für die kommunalen Sozialämter.

II. Stellungnahme zum Bericht

2.1. Hauptzuständigkeit der Gemeinden

Es ist sachlich richtig, dass die Gemeinden für die Verwendung der IP-Mittel zuständig sind. Offenbar steht die Integrationspauschale nicht dem einzelnen Flüchtling oder der aufgenommenen Person zu.



Die Gemeinden können bestimmen, für welche Person sie welche Integrationsmassnahmen finanzieren wollen. Für uns stellen sich in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Wie wird sichergestellt, dass alle Personen, die von den Integrationspauschalen profitieren, gleichbehandelt werden?
- Haben die Flüchtlinge und aufgenommenen Personen einen individuellen Anspruch auf die Integrationsmassnahmen? Wenn ja, wie können sie diesen rechtlich durchsetzen?

Der Bericht enthält keine Angaben über eine mögliche Korruptionsgefahr mit dem neuen Modell.

Die GRÜNEN würden Ausführungen zur individuellen Anspruchsberechtigung, zur Gleichbehandlung und zur Einschätzung der Korruptionsgefahr in der Botschaft begrüssen.

2.2. Zuständigkeit des Kantons

Vgl. Ziff. 2.5

2.3. Zuteilung von Mitteln und Abrechnung

Das neue Modell wird aus unserer Sicht dazu führen, dass die Mittel des Bundes von den Gemeinden eher als bisher ausgeschöpft werden. Allerdings besteht mit dem vorliegenden Gesetzesnachtrag ein Anreiz, nicht ausgeschöpfte Mittel für operative Kosten zu verwenden.

2.4. Sicherstellung der durchgehenden Fallführung

Wir begrüssen das individuelle Dossier pro Person mit einem Integrationsplan. Zu diesem Thema stellen sich uns folgende Fragen:

- Welche Massnahmen stellen sicher, dass jede anspruchsberechtigte Person angemessene Integrationsleistungen erhält?
- In den letzten Jahren ist die Anzahl Flüchtlingskinder, die unbegleitet in der Schweiz Schutz suchen angestiegen. Was bedeutet das für die Verteilung der IP?
- Wie und durch wen erfolgt eine regelmässige Überprüfung des Integrationsplans?

Am Ende der Integrationsphase sollte die anspruchsberechtigte Person Aufschluss darüber erhalten, welche Integrationsmassnahme aus der IP finanziert wurden und in welchem Umfang.

2.5. Erfüllung der Anforderungen des Bundes

Uns stellt sich hier die Frage, ob mit den vorgesehenen Kontrollinstrumenten die vom Bund geforderte risikoorientierte Finanzaufsicht über das kantonale Integrationsprogramm im Sinne von Art. 18 Abs. 4 VIntA sichergestellt ist.



3. Gesetzliche Regelung

Art. 45a (neu): Keine Bemerkungen.

Art. 45b (neu) Abs. 2: Die Formulierung «in der Regel» ist zu unbestimmt. Ausnahmen müssen möglich sein, jedoch nur in einem eng begrenzten Rahmen. Ausnahmen müssen konsequent begründet werden. Es erschliesst sich uns nicht, weshalb es bei älteren Menschen, welche zuerst grundlegende Sprachkompetenzen erwerben müssen, erst zu einem späteren Zeitpunkt einen Integrationsplan braucht.

Art. 45c (neu): Keine Bemerkungen.

Art. 45d (neu): Die Regelung ist zu unbestimmt. Nach Ansicht der GRÜNEN dürfen höchstens 5% der Mittel für die Deckung der Kosten für die durchgehende Fallführung, Standortbestimmungen und Informatikkosten verwendet werden. Dies muss im Gesetz und nicht in der Vereinbarung festgelegt werden. Es ist für die GPKs der Gemeinden wichtig zu wissen, welcher Anteil der Pauschale von Fr. 18'000.- für operative Aufgaben aufwendet werden dürfen; sonst können sie ihrer Aufsichtsfunktion nicht nachgehen.

Art. 45d (neu): Diese Bestimmung in Zusammenhang mit Art. 45d (neu) beinhaltet einen Anreiz, die nicht ausgeschöpften Mittel vollständig zu Gunsten von Kosten für die Fallführung, Standortgesprächen und Informatiklösungen einzusetzen.

Art. 45f (neu): Keine Bemerkungen.

3.3 Vereinbarung

Ziff. 2.2.: Die grundlegenden Kriterien für die Angebote sind sehr unbestimmt. Die GRÜNEN befürchten einen Qualitätsabbau. Die Vorgabe, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt werden muss, lehnen wir ab. Im Beschaffungswesen wird neu auf die Nachhaltigkeit Bezug genommen. Dies sollte auch bei der Auswahl der Angebote für die Integration gelten. Vgl. auch Art. 45b (neu) Abs. 3.

Ziff. 3.3: Die Regelung, welche operativen Kosten an die Pauschale angerechnet werden können, sind im Bereich Informatik zu unverbindlich. Die GPK der Gemeinde kann die Einhaltung so nicht kontrollieren. Die GRÜNEN erwarten, dass die operativen Kosten 5% der Pauschale nicht übersteigen.

Ziff. 3.4: Keine Bemerkungen.

Ziff. 4: Es ist zu befürchten, dass die Qualität der Angebote mit diesen Vorgaben abnimmt. Die gewollte stärkere Flexibilität der Gemeinden könnte sich zu Lasten der Qualität auswirken.



8.2.1 Anhang zur Vereinbarung

Keine Bemerkungen.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

GRÜNE Kanton St.Gallen

Margot Benz
Kantonsrätin

Jeannette Losa
Kantonsrätin

Daniel Bosshard
Präsident, Kantonsrat